

30.01.06

Empfehlungen
der Ausschüsse

In

zu **Punkt** ... der 819. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

A.

1. Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

B.

2. Der Ausschuss schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Herrn Staatsminister Karl Peter Bruch

Minister des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.

...

C.

3. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat weiterhin, nachfolgende Entschlieung zu fassen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung - gestutzt auf die Erfahrungen der Lander und der Wahlorgane - um eine umfassende Evaluierung des Bundeswahlgesetzes und die zugige Vorlage eines darauf aufbauenden Gesetzentwurfs zur nderung des Bundeswahlgesetzes. Trotz der kontinuierlichen Aktualisierung des aus dem Jahre 1956 stammenden Gesetzes haben sich zahlreiche Fragestellungen ergeben, deren Losung insgesamt so zeitig in Angriff genommen werden sollte, dass das geanderte Regelwerk einschlielich der erforderlichen Ausfuhrungsbestimmungen rechtzeitig vor der nachsten Bundestagswahl zur Verfugung steht.

Nach Auffassung des Bundesrates kommen dabei insbesondere folgende Schwerpunkte in Betracht:

- a) Die Notwendigkeit todesfallbedingter Nachwahlen soll weitestgehend ausgeschlossen werden. Neben dem vom Bundesrat auf Initiative von Rheinland-Pfalz unterbreiteten Vorschlag - BR-Drucksache 789/05 (Beschluss) - sollen weitere Losungsmoglichkeiten, wie zum Beispiel das im hessischen Landtagswahlrecht verankerte Modell mit obligatorischen Ersatzbewerbern, ebenso in die Prufung einbezogen werden wie Varianten, bei denen die Ersatzbewerberfunktion auf die Zeit bis zur Wahl beschrankt wird.
- b) Die Frage nach Zulassigkeit und Grenzen der Aufnahme parteifremder Bewerberinnen und Bewerber in Wahlvorschlage bedarf einer gesetzgeberischen Klarstellung. Der Gesetzgeber selbst muss entscheiden, ob bei der Aufstellung und Zulassung von Landeslisten und Kreiswahlvorschlagen ein Homogenitatsgebot zu beachten sein soll und es bejahendenfalls so ausgestalten, dass es in der Kurze der Wahlvorbereitungszeit von den Parteien und Wahlorganen rechtssicher angewendet werden kann.

- c) Das Regelwerk für die Briefwahl bedarf vor dem Hintergrund eines kontinuierlich ansteigenden Briefwähleranteils einer umfassenden Überprüfung; dabei muss im Interesse eines Beitrages für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geklärt werden, ob die bisher überwiegend verfassungsrechtlich motivierten Restriktionen beibehalten werden müssen und nach Vereinfachungsmöglichkeiten für die Praxis gesucht werden.
- d) Die Rechtsfolge der irrtümlichen Verwendung von Stimmzetteln aus einem fremden Wahlkreis desselben Landes soll korrigiert werden; die derzeit angeordnete vollständige Ungültigkeit der Stimmabgabe erscheint nicht gerechtfertigt.
- e) Das aufwändige Verfahren der Mandatsannahme soll durch eine Regelung ersetzt werden, nach der die Rechtsstellung eines Abgeordneten kraft Gesetzes erworben wird.
- f) Die Regelung der Wahlkostenerstattung bedarf vor allem im Interesse der Kommunen, die die Hauptlast bei der Vorbereitung und Durchführung von Bundestagswahlen zu tragen haben, einer Aktualisierung.
- g) Aus der Mitte des 15. Deutschen Bundestags sind in Form von Gesetzentwürfen und Prüfbitten aufgrund von Beschlussempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses Themen benannt worden, die möglicherweise einer Neuregelung bedürfen. Der Bundesrat geht davon aus, dass auch diese Punkte, wie zum Beispiel das Sitzverteilungsverfahren, mit in die erbetene Prüfung einbezogen werden.